

**Satzung der Gemeinde Laboe  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

*zuletzt geändert durch V. Änderungssatzung vom 12.12.2008*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBL. Schl.-Holst., S. 529) in der gültigen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 (GVOBL. Schl.-Holst., S. 413) in der gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBL. Schl.-Holst., S. 565) in der gültigen Fassung, § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Artikel I des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBL. Schl.-Holst., S. 345) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.2003 nachstehende Satzung der Gemeinde Laboe über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Reinigung**

(1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Reinigung umfaßt auch die außerhalb geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(3) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Laboe.

**§ 2  
Gegenstand der Gebühr**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde. Durch die Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigungen bei der

Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht (§ 3), trägt die Gemeinde. Die Vorteilsgewährung beträgt 2 v. H.

### § 3

#### Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die jährlichen Kosten der Straßenreinigung und Schneeräumung.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt abweichend von Absatz 1

a) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertels des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel gerechnet.

(5) Grundstücke, soweit sie an Straßen liegen die im Straßenverzeichnis in der Reinigungsklasse 2 aufgeführt sind, werden bei den Kosten des Winterdienstes bis maximal 70 Meter Frontlänge ihrer Grundstücke veranlagt.

(6) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 1,44 Euro und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 0,74 Euro.

### § 4

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer

Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Kalendervierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

## **§ 5 Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße liegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## **§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, indem die regelmäßige Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten

erhoben wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt gewählt werden.

(3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebührenerstattungen werden sofort fällig.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder

2. entgegen § 8 nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei der Steuer- und Liegenschaftsverwaltung und dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Laboe zulässig:

a) grundstücksbezogene Daten

b) personenbezogene Daten aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Laboe

c) personen- und grundstücksbezogene Daten aus dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Laboe

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen, sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten,

darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Laboe, den 26.02.2003

---

Bürgermeister